

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2025)

zum Thema:

Rücknahme von Einbürgerungen

und **Antwort** vom 4. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 435
vom 28. Juli 2025
über Rücknahme von Einbürgerungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

„Aber ein Bekenntnis lässt sich schnell daher sagen. Was ist, wenn auf diese Weise ein Islamist plötzlich deutscher Staatsbürger ist. Selbst wenn entsprechende Anhaltspunkte verschwiegen und erst nachträglich bekannt werden, nimmt das LEA die Einbürgerung zurück, zieht den Pass ein und leitet ein Strafverfahren ein.“¹

1. Wie oft sind seit 2015 vom Land Berlin beziehungsweise von den 12 Berliner Bezirken Einbürgerungen zurückgenommen worden?
Bitte jeweils nach Jahr aufschlüsseln.

¹ Innensenatorin wehrt sich gegen Kritik aus der Union: „Bei der Einbürgerung laufen die Daten, nicht die Bürger“, TAGESSPIEGEL, 23.07.2025, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/innensenatorin-wehrt-sich-gegen-kritik-aus-der-union-bei-der-einburgerung-laufen-die-daten-nicht-die-burger-14069357.html>

2. Wie oft ist in diesem Zusammenhang die Staatsbürgerschaft gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 35 StAG wieder entzogen werden?

Zu 1. und 2.:

Rücknahmen von Einbürgerungen erfolgen auf Grundlage der spezialgesetzlichen Regelung in § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Hierbei handelt es sich nicht um eine „Entziehung“ der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine solche ist nach Artikel 16 des Grundgesetzes verboten.

Vor dem Zuständigkeitsübergang auf das Landesamt für Einwanderung (LEA) ist es in Berlin nur in wenigen Einzelfällen zur Rücknahme von Einbürgerungen gekommen. Im Jahr 2015 wurde eine Einbürgerung bestandskräftig zurückgenommen. Ein weiterer, im Jahr 2023 erlassener Rücknahmebescheid hat aufgrund eines anhängigen Klageverfahrens noch keine Bestandskraft erlangt.

Die Anzahl der seit dem 01.01.2024 vom LEA erlassenen Rücknahmebescheide wird statistisch nicht erfasst.

3. In welchem Umfang wird beim LEA im Rahmen der Digitalisierung des Antragsverfahrens mit rein digitalen Dokumenten gearbeitet und wie groß ist der Anteil der mit einem Scanner erfassten Schriftstücke?

Zu 3.:

Beim digitalen Antragsverfahren werden die erforderlichen Unterlagen und Nachweise in digitaler Form von den Antragstellenden beigebracht, in der Regel handelt es sich um eingescannte Dokumente. Identitätsnachweise sind im Einbürgerungstermin im Original einzureichen.

4. Wo und wie wird geprüft, ob es sich bei eingescannten Dokumenten nicht um Fälschungen handelt?

Zu 4.:

Die Prüfung erfolgt durch den Abgleich von Informationen und mit Unterlagen, die in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Verfahren im Original bereits vorgelegt und geprüft worden sind, durch Rückfragen bei den ausstellenden Stellen oder Personen und bei der Vorsprache zum Zweck der Einbürgerung.

5. Welche Personalstärke hat augenblicklich das im LEA errichtete Landeseinbürgerungszentrum, welche Personalstärke hat derzeit die „Ausländerbehörde als Teil des LEA“² und welche Personalstärke hat momentan das LEA insgesamt?

² Ebd.

Zu 5.:

Mitarbeitende (ohne Nachwuchskräfte) unabhängig von der Anzahl von Stellen und Beschäftigungspositionen:

Abteilung	Mitarbeitende
Grundsatz und Querschnitt (G)	98
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (S)	158
Asylangelegenheiten (A), Besondere Aufgaben (B), Einwanderung (E), Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung (R), Prozess und Recht (P)	607
gesamt:	863

Berlin, den 04.08.2025

In Vertretung

Franziska Becker

Senatsverwaltung für Inneres und Sport